



# AMTSBLATT DES ERZGEBIRGSKREISES

DIENSTAG, 16. FEBRUAR 2021 | AUSGABE 14 | JAHRGANG 5

## Inhaltsverzeichnis

[Allgemeinverfügung: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;  
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie;](#)  
[Alkoholverbot im Erzgebirgskreis;](#)  
[Bekanntmachung des Landkreises Erzgebirgskreis vom 16.02.2021;  
Az. 504.06/ 05-2021](#)

Seite 2

### Impressum

**Herausgeber:**

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz  
Telefon: 03733 831-0, Fax: 03733 22164, E-Mail: [info@kreis-erz.de](mailto:info@kreis-erz.de)

**Redaktion:**

Landratsamt Erzgebirgskreis, Pressestelle, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz  
Telefon: 03733 831-1008, Fax: 03733 831-1027, E-Mail: [amtsblatt@kreis-erz.de](mailto:amtsblatt@kreis-erz.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

**Allgemeinverfügung**  
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes**  
**Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

**Alkoholverbot im Erzgebirgskreis**

**Bekanntmachung des Landkreises Erzgebirgskreis**  
**vom 16.02.2021; Az. 504.06/ 05-2021**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 2d der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 12. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 213) erlässt der Erzgebirgskreis folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Der Konsum von Alkohol ist auf allen öffentlichen und öffentlich zugänglichen Flächen innerhalb der Ortslagen der Städte und Gemeinden des Erzgebirgskreises und an folgenden sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, insbesondere,
  - a. vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Bars sowie Imbissangeboten;
  - b. auf Sport- und Spielflächen, einschließlich dem Wintersport gewidmeten Flächen;
  - c. an Haltestellen und vor Bahnhofsgebäuden;
  - d. auf Parkplätzen;
  - e. in Park-, Grün- und Freizeitanlagen;im Territorium des Erzgebirgskreises, untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.
3. Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.02.2021, 00:00 Uhr, in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

### **Begründung**

Der Erzgebirgskreis ist gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1 und Absatz 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG örtlich zuständig.

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernstzunehmende Belastung für das Gesundheitssystem dar.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit durch das Robert Koch-Institut insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können ohne erforderliche Behandlungsmaßnahmen an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine ausreichende Möglichkeit zur Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Nur durch eine schnell wirksame Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann erreicht werden, dass das Gesundheitssystem funktionsfähig bleibt. Die Belastungen in den Krankenhäusern durch Covid-19-Patienten sind weiterhin sehr hoch.

Der Alkoholkonsum wird auf der Grundlage von § 2d SächsCoronaSchVO vom 12. Februar 2021 untersagt. Danach ist der Erzgebirgskreis verpflichtet, Bereiche zu definieren, in denen der Alkoholkonsum untersagt wird.

Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten kann die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt wird.

Bei den unter Punkt 1 der Allgemeinverfügung ausgewiesenen Orten handelt es sich um Bereiche, an denen sich Menschen entweder auf engen Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Zudem handelt es sich nach den vorliegenden Erfahrungen um die im Zusammenhang mit Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit bestehenden Schwerpunktbereiche. Es steht zu erwarten, dass durch die bereits erfolgte Schließung von gastronomischen Einrichtungen sowie Schank- und Speisewirtschaften Verdrängungseffekte auf diese Bereiche einsetzen, wenn der Alkoholkonsum nicht untersagt wird. Umfasst sind auch private Flächen, die aber gleichsam durch jedermann begehbar sind, wie beispielsweise Parkplätze zu Einkaufszentren oder ähnlichen Einrichtungen.

Die Untersagung des Konsums von Alkohol in den unter Punkt 1 ausgewiesenen Bereichen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern. Insbesondere wird verhindert, dass sich wechselnde Personen oder Personengruppen zusammenfinden und gruppieren. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist ferner einzukalkulieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Bereiche besonders attraktiv, um Partys o. ä. zu feiern. Des Weiteren dient ein Verbot auf den unter Punkt 1 genannten Bereichen

dazu, spontanen gemeinschaftlichen Alkoholkonsum zu unterbinden, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der notwendigen Kontaktminimierung entgegensteht.

Das durch die Allgemeinverfügung in konkreten Bereichen angeordnete Verbot des Alkoholkonsums ist verhältnismäßig. Die Freiheit des Einzelnen wird angesichts der Gefährlichkeit des Corona-Virus für die Gesundheit insbesondere von besonders gefährdeten Personen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Weniger einschränkende Maßnahmen sind nicht geeignet, der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken.

Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer der Anordnung vorsätzlich zuwiderhandelt und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse [signatur@kreis-erz.de](mailto:signatur@kreis-erz.de) zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse [postfach@kreis-erz.de-mail.de](mailto:postfach@kreis-erz.de-mail.de) ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de) im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Annaberg-Buchholz, den 16.02.2021

F. Vogel  
Landrat